



SITZUNGSVORLAGE

Thema: **Aufstellung der Vorschlagslisten nach § 28 VwGO für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht**

Frühere Beratungen: AVK am 3. Dezember 2019
Kreistag am 17. Dezember 2019

Anlagen: 1. Teilungs- und Sitzzahlenberechnung (steht online im Ratsinformationssystem zur Verfügung)
2. nichtöffentliche Anlage (steht nur den Mitgliedern online im Ratsinformationssystem zur Verfügung)

Sachvortrag : Landrat Lothar Wölfle Zeitdauer (ca.): 5 Min.

Beschlussvorschlag: **Der Kreistag wird gebeten, noch eine Person zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach zu benennen. Hierzu bittet die Verwaltung um Vorlage einer Liste, die neben den Namen auch Angaben zum Wohnort, Beruf und - falls bekannt - den Geburtstag der vorgeschlagenen Personen enthält.**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	14.01.2020	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen:

Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Medien:

PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4

1. Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 bittet das Verwaltungsgericht Sigmaringen um Aufstellung der Vorschlagslisten nach § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die kommende Amtszeit.

In der Kreistagssitzung am 17. Dezember 2019 hatte der Kreistag 33 Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt. Jedoch sollten hierfür 34 Personen benannt werden, worauf das Verwaltungsgericht Sigmaringen besteht. Da die FDP nur eine Person nannte, zwei hätte aber nennen sollen, bittet die Verwaltung nun noch eine Person nach zu benennen.

2. Sachverhalt:

2.1 Nach § 28 VwGO stellen die Landkreise (und kreisfreien Städte) in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich.

Für den Bodenseekreis hat der Wahlausschuss die in die Vorschlagsliste aufzunehmende Personenzahl (Männer und Frauen) für die neue Amtsperiode 2020 bis zum Jahr 2025 auf 34 Personen festgelegt.

Nach den Sitzzahlen im Kreistag unter Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers sind von den einzelnen Fraktionen/Parteien entsprechend der beigefügten Anlage 1 folgende Personenzahl vorzuschlagen:

CDU	9
FW + OL + EL	8
Grüne	8
SPD	4
AfD	2
FDP	2
Linke	1

Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Wohnort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Die benannten Personen sollen vor der Wahl im Kreistag ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zugestimmt haben, um Entpflichtungsverfahren nach §§ 23 ff. VwGO und Nachwahlen zu vermeiden.

2.2 Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die Deutsche sind. Die vorgeschlagenen Personen sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und während des letzten Jahres vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Regierungsbezirk Tübingen) gehabt haben. Nach § 32 VwGO erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Heranziehung zu den Sitzungen eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.

Nach § 21 VwGO sind Personen vom Amt eines ehrenamtlichen Richters **ausgeschlossen**,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in den Vermögensfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nach § 22 VwGO **können** zu ehrenamtlichen Richtern **nicht berufen werden**:

- Mitglieder des Bundestags, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften des Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (Keine Tätigkeiten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wie z. B. Sparkasse, AOK, staatliche Schulen, IHK usw.),
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 23 VwGO **dürfen** die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters **ablehnen**:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

2.3 Nach der bisherigen Praxis werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ungefähr zwei- bis dreimal jährlich zu ganztägigen Kammersitzungen geladen.

Die Sitzungen beginnen meist um 9:00 Uhr und gehen einschließlich der anschließend erforderlichen Beratung in der Regel bis zum Abend. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen damit rechnen, dass Sitzungen, insbesondere auswärtige Termine, über die üblichen Dienststunden hinausgehen können. Es wäre wünschenswert, wenn sie an den auswärtigen Terminen im gesamten Gerichtsbezirk, der auch Gebiete mit schlechter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel umfasst, ohne besondere Reise-schwierigkeiten teilnehmen könnten. Ein Kfz wäre daher von Vorteil.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.